



# Merkblatt zum Gruppenvertrag mit dem Verband Deutscher Schlittenhunde- sportvereine e.V. (VDSV e.V.)

Stand 1.2016

# Vorwort

Der Verband Deutscher Schlittenhundesportvereine e.V. (VDSV e.V.) sieht eine wichtige Aufgabe darin, seinen Wettkampflizenzinhabern eine Grunddeckung eines Unfall-Versicherungsschutzes zur Verfügung zu stellen.

Der Verband hat deshalb mit der ARAG Sportversicherung einen Gruppenvertrag unter der Vertragsnummer SpV 1054019 vereinbart, in dem alle Wettkampflizenzinhaber versichert sind. Der gebotene Versicherungsschutz umfasst die Unfallrisiken der Wettkampflizenzinhaber während der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes und der ausrichtenden Vereine und während der üblichen und sportspezifischen Trainingseinheiten.

Um den Versicherungsschutz im Hinblick auf die Beitragsgestaltung vertretbar und finanzierbar zu gestalten, sollen die vereinbarten Unfalldleistungen als Beihilfe verstanden werden, die eine individuelle private Vorsorge nicht ersetzen können. Die Unfalldleistungen wurden so gestaltet, dass primär bei schweren Unfallfolgen eine möglichst hohe Invaliditätsleistung zur Verfügung gestellt wird.

Der Gruppenvertrag wird zwischen dem VDSV e.V. und der ARAG Allgemeinen Versicherung-AG geschlossen.

## Vertragsgesellschaften

### ARAG

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée

Sitz: Düsseldorf, HRB Nr. 10 418

USI-ID-Nr.: DE 811 125 216

## A. Allgemeine Bestimmungen

1. Versichert sind alle beim VDSV e.V. gemeldeten Wettkampflizenzinhaber (obligatorische Versicherung). Es werden bundesweit alle Wettkampflizenzinhaber zum Versicherungsschutz angemeldet.  
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb der Wettkampflizenz und endet mit der Rückgabe oder dem Ablauf der Wettkampflizenz.
2. Der Versicherungsschutz umfasst:
  - 2.1 für die versicherten Personen
    - a) die Teilnahme an versicherten Veranstaltungen des Verbandes;
    - b) die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Verband an einen Verein als Ausrichter abgegeben hat;
    - c) die Teilnahme an den üblichen und sportspezifischen Trainingseinheiten.
  - 2.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
3. Wegerisiko
  - 3.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
  - 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
  - 3.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
  - 3.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

## B. Versicherungszweige

### I. Unfallversicherung

---

#### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten während der Teilnahme an einer Veranstaltung des VDSV e.V. oder seiner ausrichtenden Vereine betroffen werden.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.3 Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Bergungskosten), Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

#### 2. Besondere Vertragserweiterungen

- 2.1 Beim Betreiben des versicherten Schlittenhundesportes gelten folgende Vertragserweiterungen:
  - 2.1.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 88 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind.
  - 2.1.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.
  - 2.1.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 88 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.
  - 2.1.4 § 1 IV. AUB 88 erhält folgenden Wortlaut:  
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.  
In teilweiser Änderung von § 8 AUB 88 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

- 2.2 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 88 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Personen mit geistiger Behinderung mit folgenden Leistungen versichert:
- 2.2.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß § 7.I. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß § 7.VI. Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß § 7.I., soweit der Invaliditätsgrad nach § 7. I. (2) a) und b) AUB 88 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 88.
- 2.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Personen mit geistiger Behinderung, die diese infolge der geistigen Behinderung erleiden.
- 2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.

### **3. Leistungsbeschreibung**

- 3.1 Die ARAG zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß § 7 I. AUB 88.  
In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % und mehr beträgt.
- 3.2 Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:  
Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,  
für den 25 % nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die vierfache Invaliditätsfallsumme,  
für den 50 % nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätsfallsumme,  
für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätsfallsumme.

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 100 % wird in Abänderung der progressiven Bewertungsstaffel eine Invaliditäts-Höchstsumme von € 50.000,- zur Verfügung gestellt.  
Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt

### **3. Ausschlüsse**

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- 3.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen.  
Versicherungsschutz besteht jedoch für Unfälle durch einen Schlaganfall, Herzinfarkt, epileptischen Anfall oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versichert sind die daraus resultierenden Unfallfolgen. Die durch den Schlaganfall, Herzinfarkt oder epileptischen Anfall hervorgerufenen Gesundheitsschäden sind nicht versichert.  
Auch besteht Versicherungsschutz für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen allerdings nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt unter 1,1 Promille liegt. Versicherungsschutz besteht auch für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Medikamente, sofern die Medikamente der ärztlich empfohlenen Dosierung entsprechend eingenommen wurden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Unfälle durch Drogeneinfluss.  
Der Zustand der Übermüdung, Schlaftrunkenheit und das Einschlafen infolge einer Übermüdung gelten nicht als Bewusstseinsstörungen.
- 3.2 Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.  
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht und für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.
- 3.4 Unfälle des Versicherten bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit.
- 3.5 Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.6 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.7 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 3.8 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.

- 3.9 Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3.10 Infektionen, wenn sie
  - 3.10.1 durch Insektenstiche oder -bisse oder
  - 3.10.2 durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.  
Versicherungsschutz besteht jedoch für
  - 3.10.3 Tollwut und Wundstarrkrampf;
  - 3.10.4 Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach dieser Ziffer ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten sowie für
  - 3.10.5 Infektion mit Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (Hirnhautentzündung durch Zeckenbiss), sofern die Infektion zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 % oder zum Tode führt.
- 3.11 Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind. Es gilt jedoch Ziffer 3.9 Satz 2 entsprechend.
- 3.12 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.
- 3.13 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht über den Einschluss gemäß Ziffer 1.2.1 hinaus jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 3.14 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

#### **4. Auszahlung der Leistung**

- 4.1 Die ARAG ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten, in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch anerkennt.  
Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
  - 4.1.1 Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen;
  - 4.1.2 beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist. Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die dem Versicherten zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt die ARAG in voller Höhe.
- 4.2 Erkennt die ARAG den Anspruch an oder hat sie sich mit dem Versicherten über Grund und Höhe geeinigt, leistet die ARAG innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, wird auf Wunsch des Versicherten ein angemessener Vorschuss gezahlt. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- 4.3 Die versicherte Person und die ARAG sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus.  
  
Dieses Recht muss
  - 4.3.1 von der ARAG zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 4.1,
  - 4.3.2 vom Versicherten vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.  
Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als die ARAG bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.
- 4.4 Als Unfallversicherer leistet die ARAG für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
  - 4.4.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
  - 4.4.2 im Todesfall und allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

## C. Hinweise für den Schadenfall

### Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten:

---

1. Im Schadenfall steht der versicherten Person ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus dem Vertrag gegen den die ARAG geltend zu machen. Der Schriftwechsel zum Schadenfall erfolgt direkt zwischen der ARAG und der versicherten Person.
2. Jeder Schaden ist bei der  
  
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
Abt. Sportversicherung  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf  
Fax: 0211 / 963 36 26  
E-Mail: duesseldorf@ARAG-Sport.de  
  
unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalls zu melden.
3. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
4. Alle Rechnungen zu Heilbehandlungsmaßnahmen wegen Unfallfolgen sind vorab der gesetzlichen Krankenversicherung einzureichen.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Schaden-Nummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherers, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zum Versicherungsschutz haben, wenden Sie sich an die ARAG Sportversicherung.
8. Die Vertragsbedingungen sind beim VDSV e.V. hinterlegt und können dort eingesehen werden.